

TEILNAHMEBEDINGUNGEN Für Freizeiten und Jugendveranstaltungen in Foursquare-Deutschland e.V.

Nachfolgend auch Uturn genannt.
Uturn ist die Jugendarbeit des
Foursquare-Deutschland e.V.

*Liebe Teilnehmerinnen, liebe
Teilnehmer,*

wer sich zu einer Uturn-Freizeit bzw.
einer Jugendveranstaltung des
Foursquare-Deutschland e.V. -
nachfolgend auch Veranstalter
genannt - anmeldet, ist gewillt
bewusst an einer christlichen
Lebensgemeinschaft teilzunehmen.
Erholung, Begegnung, Besinnung
sind Inhalte des Programms und
schließen das Hören auf die
christliche Botschaft ein. Auch als
Uturn und Freizeitveranstalter
bewegen wir uns nicht auf
rechtsfreiem Raum. Gewisse
Regelungen müssen auch zwischen
uns und unseren Teilnehmern
getroffen werden. Aus diesem Grund
werden zwischen Ihnen als
Teilnehmer und uns, als Veranstalter,
in Ergänzung der gesetzlichen
Vorschriften der § 651 a ff BGB die
nachfolgenden Teilnahme-
bedingungen vereinbart.

Anmeldung und Vertragsschluss

1. Der Teilnahmevertrag kommt mit
der Zustellung der schriftlichen
Bestätigung des Veranstalters
zustande.
2. Weicht die Teilnahmebestätigung
von der Anmeldung ab, so liegt ein
neues Angebot des Veranstalters vor,
an das der Veranstalter sich 7 Tage ab
Zugang der Reisebestätigung
gebunden hält und das innerhalb
dieser Frist durch ausdrückliche oder
schlüssige Erklärung angenommen
werden kann.
3. Mündlich getroffene Nebenabreden
sind unwirksam, solange sie nicht
vom Veranstalter, bzw. vom Leiter
der jeweiligen Maßnahme schriftlich
bestätigt worden sind.
4. Die Vertragsannahme durch den
Veranstalter steht unter der
aufschiebenden Bedingung, dass der
Vertragspartner die ihm zur
Verfügung stehenden Allgemeinen
Reisebedingungen durch Nicht-
widersprechen genehmigt. Die
Widerspruchsfrist beträgt eine
Woche.

Zahlungsbedingungen

1. Unmittelbar nach
Vertragsabschluss und unmittelbar
nach Verstreichen der
Widerspruchsfrist hinsichtlich der
Einbeziehung der Allgemeinen Rei-
sebedingungen (vorheriger Absatz,
Ziffer 4) wird der Freizeitbeitrag in
voller Höhe fällig.

2. Sollte Lastschriftinzug vereinbart
worden sei, erfolgt dies für die
Teilnehmer am Lastschriftverfahren 7
Tage nach Zustellung der
schriftlichen Teilnahmebestätigung.
3. Für Selbstzahler beträgt die
Zahlungsfrist spätestens 7 Tage nach
Zustellung der schriftlichen
Teilnahmebestätigung.

Leistungen, Freizeitabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Leistungen des Veranstalters
ergeben sich aus der Lei-
stungsbeschreibung und den
allgemeinen Hinweisen in den
Einladungsschreiben sowie aus den
hierauf bezugnehmenden Angaben in
der Freizeitbestätigung
2. Der Veranstalter ist berechtigt bis
zum 14. Tag vor Reiseantritt vom
Vertrag zurückzutreten, wenn die
jeweilige Mindestteilnehmerzahl
nicht erreicht wird.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, den
vereinbarten Inhalt des
Reisevertrages aus rechtlich
zulässigen Gründen zu ändern.
Abweichungen einzelner
Freizeitleistungen von dem
vertraglich vereinbarten Inhalt, die
nach Vertragsschluss notwendig
werden und die nicht vom
Veranstalter wider Treu und Glauben
herbeigeführt wurden, sind gestattet,
soweit die Abweichungen nicht
erheblich sind und den
Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise
nicht beeinträchtigen. Eventuelle
Gewährleistungsansprüche bleiben
unberührt, soweit die geänderten Lei-
stungen mit Mängeln behaftet sind.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet,
die Teilnehmer über eine zulässige
Freizeitabsage bei Nichterreichen der
Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer
Gewalt oder bei einer erheblichen
Änderung einer wesentlichen
Reiseleistung unverzüglich nach
Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Umbuchung, Ersatzperson

Der Rücktritt ist dem Teilnehmer
jederzeit vor Beginn der Reise
möglich. Maßgebend für den
Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang
der schriftlichen Rücktrittserklärung
beim Veranstalters (Anmelde-
Adresse). Tritt der Teilnehmer vom
Reisevertrag zurück, oder tritt er,
ohne vom Reisevertrag
zurückzutreten, die Freizeit nicht an,
kann der Veranstalter eine
angemessene Entschädigung für die
getroffenen Reisevorbereitungen
verlangen. Statt einer konkreten
Berechnung ist der Veranstalter auch
berechtigt, einen pauschalierten
Ersatzanspruch geltend zu machen.
Dieser beträgt zwischen dem 21. und
dem 14. Tag vor Reisebeginn 25%,
zwischen dem 13. und 6. Tag vor

Reisebeginn 50% und zwischen dem
5 Tag vor Reisebeginn bis zum
Reisebeginn 60% des Reisepreises.
Dem Teilnehmer steht das Recht zu
nachzuweisen, dass ein Schaden nicht
oder wesentlich niedriger entstanden
ist als die geltend gemachte
Pauschale.

Kündigung durch den Veranstalter aus wichtigem Grund

Der Veranstalter kann ohne
Einhaltung einer Frist nach Antritt
der Reise den Reisevertrag kündigen,
wenn der Reisende die Durchführung
der Reise ungeachtet einer
Abmahnung durch den Veranstalter
nachhaltig stört oder wenn er sich in
solchem Maße vertragswidrig verhält,
dass die sofortige Aufhebung des
Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt
der Reiseveranstalter, so behält er den
Anspruch auf den Reisepreis, er muss
sich jedoch den Wert der ersparten
Aufwendungen sowie diejenigen
Vorteile anrechnen lassen, die er aus
einer anderweitigen Verwendung der
nicht in Anspruch genommenen
Leistungen erlangt, einschließlich der
ihm von den Leistungsträgern
gutgemachten Beträge. Weitere
Ansprüche stehen dem Teilnehmer
gegen den Veranstalter nicht zu.

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für
gewissenhafte Reisevorbereitung, die
sorgfältige Auswahl und
Überwachung der Leistungsträger
sowie die Richtigkeit der Lei-
stungsbeschreibung. Der Veranstalter
steht weiter dafür ein, dass die
vertraglich vereinbarten Reiselei-
stungen ordnungsgemäß erbracht
werden.
2. Der Veranstalter hat ein
Verschulden der Leistungsträger zu
vertreten.
3. Für ein Verschulden der bei
Durchführung der Reise in Anspruch
genommenen Beförderungsun-
ternehmen haftet der Veranstalter
dem Grund und der Höhe nach nur
gemäß den behördlich genehmigten
Vorschriften im nationalen und
internationalen Bereich.

Gewährleistung

1. Der Teilnehmer kann bei einem
Freizeitmangel nur Selbsthilfe
schaffen oder bei einem erheblichen
Mangel die Reise kündigen, wenn er
dem Veranstalter eine angemessene
Frist zur Abhilfeleistung einräumt.
Einer Frist bedarf es nicht, wenn die
Abhilfe unmöglich ist oder vom
Veranstalter verweigert wird oder die
sofortige Abhilfe bzw. Kündigung
durch ein besonderes Interesse des
Teilnehmers geboten ist.
2. Eine Mangelanzeige nimmt die
vom Veranstalters eingesetzte
Freizeitleitung entgegen.
3. Nach Maßgabe der gesetzlichen

Regelung hat der Teilnehmer im
einzelnen folgende Gewährlei-
stungsansprüche.

a) Wird die Freizeitleistung nicht
vertragsgemäß erbracht, so kann der
Teilnehmer Abhilfe verlangen.

Der Veranstalter kann die Abhilfe
verweigern, wenn sie einen
unverhältnismäßigen Aufwand
erfordert. Er kann auch in der Weise
Abhilfe schaffen, dass er eine
gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
b) Der Teilnehmer kann eine der
Minderleistung entsprechende
Herabsetzung des Freizeitpreises
(Minderung) verlangen, wenn trotz
seiner Mangelanzeige
Reiseleistungen oder von dem
Teilnehmer angenommene
Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß
erbracht werden.

c) Wird eine Freizeit infolge eines
Mangels erheblich beeinträchtigt und
leistet der Veranstalter innerhalb
einer entsprechenden Frist keine
Abhilfe, so kann der Teilnehmer im
Rahmen der gesetzlichen
Bestimmungen den Teilnahmevertrag
kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem
Teilnehmer die Reise infolge eines
Mangels aus wichtigem, dem
Veranstalter erkennbaren Grund nicht
zuzumuten ist. Der Teilnehmer
schuldet dem Veranstalter den auf die
in Anspruch genommenen Leistungen
entfallenen Teil des Freizeitpreises,
sofern diese Leistungen für den
Teilnehmer nicht völlig wertlos
waren.

Haftung

1. Die Haftung des Veranstalters für
alle vertraglichen Schade-
nersatzansprüche ist, soweit sie
nicht Körperschaden zum Gegenstand
haben, der Höhe nach beschränkt auf
den dreifachen Reisepreis,
a) soweit ein Schaden des
Teilnehmers weder vorsätzlich noch
grob fahrlässig herbeigeführt wird
oder
b) soweit der Veranstalter für einen
dem Teilnehmer entstehenden
Schaden allein wegen des Verschul-
dens eines Leistungsträgers
verantwortlich ist.
2. Für Schadensersatzansprüche des
Teilnehmers aus vom Veranstalter
schuldhaft begangener, unerlaubter
Handlung, die nicht auf Vorsatz oder
grober Fahrlässigkeit des
Veranstalters beruht und keine
Körperschaden zum Gegenstand hat,
ist diese Haftung auf den dreifachen
Reisepreis beschränkt.

Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner
Bestimmungen des Freizeitvertrages
hat nicht die Unwirksamkeit des
gesamten Vertrages zur Folge. Dies
gilt insbesondere für die
Reisebedingungen.